

Anzeige für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen nach § 16 Biostoffverordnung (BioStoffV)

Hinweis

Dieses Formblatt wird vom Gewerbeaufsichtsamt dem Sachgebiet „Infektionsschutz“ der zuständigen Regierung zur Anzeige nach §§ 49 oder 50 Infektionsschutzgesetz (IfSG) bzw. 5 oder 6 Tierseuchenerregerverordnung (TierSEV) übermittelt.

1. Grund der Anzeige

Laboratorien, Versuchstierhaltung, Biotechnologie

- erstmalige Aufnahme einer gezielten Tätigkeit mit Biostoffen der Risikogruppe 2 (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a BioStoffV)
- erstmalige Aufnahme einer Tätigkeit mit Biostoffen der Risikogruppe 3** und nicht erlaubnispflichtigen Tätigkeiten mit Biostoffen der Risikogruppe 3 (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b BioStoffV)
- Bedeutsame Änderung der erlaubten oder angezeigten Tätigkeit (z. B. von Räumen, von Einrichtungen etc., § 16 Abs. 1 Nr. 2 BioStoffV)
- Änderung der erlaubten oder angezeigten Tätigkeit durch Aufnahme von Tätigkeiten mit einem weiteren Biostoff der Risikogruppe 3 oder 4 (§ 16 Abs. 1 Nr. 2 BioStoffV)

Im Falle einer erlaubten Tätigkeit:

Aktenzeichen

Datum der Erlaubnis nach § 15 BioStoffV

Einrichtungen im Gesundheitsdienst

- Aufnahme eines infizierten Patienten in eine Sonderisolierstation der Schutzstufe 4 oder Entlassung des Patienten (§ 16 Abs. 1 Nr. 3 BioStoffV)

Erlaubnispflichtige Tätigkeit

- Einstellen einer nach § 15 BioStoffV erlaubnispflichtigen Tätigkeit (§ 16 Abs. 1 Nr. 4 BioStoffV)

2. Erlaubnis nach IfSG bzw. TierSEV

- Beglaubigte Kopie der Erlaubnis nach § 44 IfSG (bzw. – vor dem 01.01.2001 – § 19 BSeuchG) bzw. Kopie der Erlaubnis nach § 2 Tierseuchenerregerverordnung (TierSEV) (*siehe Ziffer 10*)

oder

- Angaben/Begründung zur Erlaubnisfreiheit im Sinne von § 45 IfSG bzw. § 3 TierSEV (*siehe Ziffer 10*)

Hinweis

Bei fehlender Erlaubnis oder nicht begründeter Erlaubnisfreiheit sind Tätigkeiten mit Krankheitserregern untersagt. Die Erlaubnis ist bei der zuständigen Regierung zu beantragen.

3. Aufnahme der Tätigkeit mit biologischen Arbeitsstoffen bei

Name und Anschrift des Arbeitgebers

Firma/Einrichtung/Institut		
Straße, Haus-Nummer	PLZ	Ort
Telefon	Fax	E-Mail
Datum der geplanten Aufnahme, Änderung oder Einstellung der Tätigkeit		

4. Verantwortliche Personen

- a) Verantwortliche Person nach § 13 Abs. 2 ArbSchG (*falls benannt*)
 schriftliche Aufgabenübertragung (*siehe Ziffer 11*)

Name	Vorname	
Funktion		
Telefon	Fax	E-Mail

- b) weitere für Sicherheit und Gesundheitsschutz verantwortliche Person am Arbeitsplatz (*Labor- oder Projektleiter bzw. Person mit vergleichbaren Aufgaben*)

Name	Vorname	
Funktion		
Telefon	Fax	E-Mail

5. Bezeichnung und Lage der betreffenden Räume

Straße	Ort	Stockwerk	Raum-Nr.	geeignet bis Schutzstufe

6. Anzahl der Beschäftigten, die die angezeigte Tätigkeit durchführen

Anzahl

7. Beschreibung der vorgesehenen Arbeiten bzw. ihre Änderungen

(Biostoffverzeichnis nach § 7 Abs. 2 BioStoffV) (*siehe Ziffer 10*)

- Ausschließlich Diagnostik
 Sonstige Tätigkeiten

Arbeitsbereich (bitte zu Räumlichkeiten entsprechend Ziffer 5 zuordnen):

Arbeitsbereich

Beschreibung der vorgesehenen Tätigkeit (ggf. Anlage beifügen)
--

Gezielte Tätigkeit Nicht gezielte Tätigkeit

Art des Biostoffs/Typischer Erreger	Risikogruppe
-------------------------------------	--------------

8. Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach § 4 i. V. m. § 5 BioStoffV

gezielte Tätigkeiten der Schutzstufe 2 3 4
nicht gezielte Tätigkeiten der Schutzstufe 2 3 4

9. Maßnahmen zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten

Werden die Schutzmaßnahmen der BioStoffV einschließlich der Anhänge II und/oder III (i. V. m. TRBA / ABAS-Beschlüssen / ABAS-Stellungnahmen) umgesetzt? Ja Nein

Wenn nein, Gründe:

Beschreibung der Inaktivierung bzw. der Entsorgung der kontaminierten Proben und Materialien
--

10. Zwingend erforderliche Anlagen zum Antrag

- Beglaubigte Kopie der Erlaubnis nach § 44 IfSG (bzw. – vor dem 01.01.2001 – § 19 BSeuchG) bzw. Kopie der Erlaubnis nach § 2 Tierseuchenerregerverordnung (TierSEV) oder Angaben/Begründung zur Erlaubnisfreiheit im Sinne von § 45 IfSG bzw. § 3 TierSEV liegt der Regierung bereits vor liegt bei
- Lageskizze, Grundriss der Räume liegt bei
- Verzeichnis biologischer Arbeitsstoffe nach § 7 Abs. 2 BioStoffV liegt bei

11. Sonstige Anlagen

<input type="checkbox"/> Aufgabenübertragung nach § 13 Abs. 2 ArbSchG weitere <input type="checkbox"/>

Ort, Datum

Unterschrift